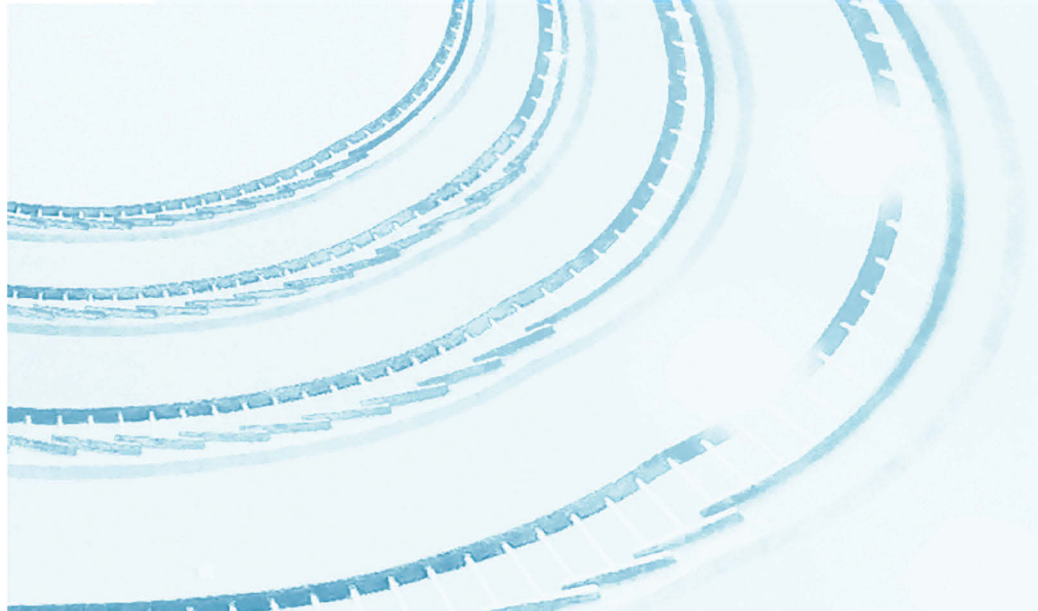


GESCHÄFTSBERICHT 2019



ALLIANZ VERSICHERUNGS-AG
ANHANGANGABE DER ÜBERSCHUSSANTEILSÄTZE

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir im Geschäftsbericht durchgängig die Begriffe „Mitarbeiter“ und „Vertreter“. Damit meinen wir selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Vertreterinnen.

INHALT

Seiten 2-11

- 2** Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR)
- 2** Erläuterungen zur Überschussbeteiligung
- 3** Bestand der ab 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-neu)
- 5** Bestand der vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-alt)
- 5** A Vertragliche Vereinbarungen
- 6** B Alternativrechnung
- 8** Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften
- 10** Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer der Unfallrente und der Invaliditäts-Zusatzversorgung von Kindern

- 11** Wichtige Fachbegriffe

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG DER VERSICHERUNGS- NEHMER DER UNFALLVERSICHERUNG MIT GARANTIERTER BEITRAGSRÜCKZAHLUNG (UBR)

Die UBR-Kunden werden an den Überschüssen aus Kapitalerträgen der Kapitalversicherung und an den **Bewertungsreserven** des **Sicherungsvermögens UBR** beteiligt.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

ENTSTEHUNG DER ÜBERSCHÜSSE

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer einer UBR die vereinbarten Versicherungsleistungen aus der Kapitalversicherung erbringen zu können, bildet die Allianz Versicherungs-AG Deckungsrückstellungen. Diese Deckungsrückstellungen werden auf Basis vorsichtiger Annahmen zu den Rechnungsgrundlagen gebildet. Den Deckungsrückstellungen, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, stehen auf der Aktivseite entsprechende Kapitalanlagen gegenüber. Die Kapitalanlagen sind im Sicherungsvermögen UBR zusammengefasst. Aus den Beiträgen, den Kapitalanlagen und den Erträgen aus diesen Kapitalanlagen werden die vereinbarten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung der Verträge gedeckt. Mit unserer Anlagestrategie für das Sicherungsvermögen UBR erzielen wir in der Regel höhere Kapitalerträge als kalkuliert, sodass Überschüsse entstehen. Diese Überschüsse kommen weitgehend den Kunden in Form der Überschussbeteiligung zugute.

VERWENDUNG DER ÜBERSCHÜSSE

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt in der Regel über **Bonusansprüche**, **Schlussüberschussanwartschaften** und eine Beteiligung an **Bewertungsreserven**. Der in einem Geschäftsjahr erzielte und für die Versicherungsnehmer bestimmte Überschuss wird direkt für die Kunden verwendet oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Diese Rückstellung enthält die Beträge zur Finanzierung des Schlussüberschusses und der Mindestbeteiligung an **Bewertungsreserven (Sockelbetrag)** sowie einen noch verfügbaren Teil, der in der Zukunft für die Überschussbeteiligung verwendet wird.

Bonusansprüche werden den Versicherungsverträgen jährlich zugeteilt und sind in dieser Höhe garantiert. Schlussüberschussanwartschaften werden über die Vertragslaufzeit schrittweise aufgebaut und sind vertraglich zugeordnet. Diese im Schlussüberschussanteilsfonds gebundenen Mittel sind ausschließlich für Schlussüberschüsse und eine Mindestbeteiligung an den **Bewertungsreserven** vorgesehen, wobei diese Anwartschaften auf den Schlussüberschuss bis zum Ablauf eines Vertrages nicht garantiert sind.

Die UBR-Kunden werden seit dem 1. Januar 2008 nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den **Bewertungsreserven** des **Sicherungsvermögens UBR** beteiligt. Bei Fälligkeit des Schlussüberschusses werden auch die jeweils aktuellen **Bewer-**

tungsreserven berücksichtigt. **Bewertungsreserven** entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die **Bewertungsreserven** sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen. Der Sockelbetrag dient dazu, die Beteiligung an den **Bewertungsreserven** über die Vertragslaufzeit zu stabilisieren: Ist die tatsächliche **Bewertungsreservenbeteiligung** niedriger als der Sockelbetrag, wird der Sockelbetrag ausgezahlt; ist der Anspruch an den **Bewertungsreserven** höher als der Sockelbetrag, so bekommt der Kunde den höheren Betrag ausgezahlt.

ERMITTLUNG DER BEWERTUNGSRESERVEN

Die Anteile der einzelnen Verträge an den **Bewertungsreserven** werden einmal jährlich ermittelt, und zwar jeweils zum 31. Dezember. Diese Anteile sind dann für Auszahlungen im Folgejahr maßgeblich.

Die rechnerische Zuordnung auf die Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge erfolgt im Verhältnis ihrer aus den Beiträgen finanzierten Rückstellungen zum Bilanzwert aller Kapitalanlagen des **Sicherungsvermögens UBR**. Die Zuordnung auf den einzelnen Vertrag erfolgt im Verhältnis der aufgelaufenen Guthaben des jeweiligen Vertrages zur Summe der aufgelaufenen Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Das Guthaben für das jeweilige Versicherungsjahr eines Vertrages basiert dabei auf Rückkaufswerten bzw. Deckungskapitalien des Versicherungsjahres.

Die aktuellen **Bewertungsreserven**, die bei Auszahlungen der Beteiligung an den **Bewertungsreserven** zugrunde gelegt werden, werden monatlich ermittelt, und zwar jeweils zum Ablauf des dritten Arbeitstages des Monats.

GEWINNVERBÄNDE UND BESTANDSGRUPPEN

Um eine verursachungsorientierte Beteiligung an den Überschüssen zu gewährleisten, werden die Versicherungsverträge nach bestimmten Gesichtspunkten gruppiert.

Der Bestand der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) ist in drei Gewinnverbände unterteilt: Gewinnverband UPR 1994, Gewinnverband UPR 1988 und Gewinnverband AV-UPR.

Verträge, die vor 2008 abgeschlossen wurden, werden dem Bestand VVG-alt zugeordnet, alle anderen Verträge dem Bestand VVG-neu. Verträge des Gewinnverbandes UPR 1994 können entweder dem Bestand VVG-neu oder dem Bestand VVG-alt angehören, wohingegen Verträge des Gewinnverbandes UPR 1988 und des Gewinnverbandes AV-UPR ausschließlich Teil des Bestands VVG-alt sind.

Im Folgenden sind die Überschussbeteiligungssätze für 2020 anhand der beschriebenen Gruppierung aufgeführt, wobei eine zusätzliche Unterscheidung nach Vertragsbeginn, Tarif

(zum Beispiel [Sofortguthaben](#) oder Pflgetarife) und Vertragsphase (zum Beispiel [Ansparphase](#) oder [Abrufphase](#)) erfolgt.

Bestand der ab 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-neu)

Für den Bestand VVG-neu setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus Bonus und Schlussüberschussanwartschaft 1 (SÜA 1) als Beteiligung an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird – sofern der Vertrag schlussüberschussberechtigt ist – unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Höhe zum Auszahlungszeitpunkt mindestens ein Sockelbetrag als Schlussüberschussanwartschaft 2 (SÜA 2) geleistet. Für die Verträge ab Tarifgeneration 01/2017 wird ein Abzugsbetrag analog dem [Sicherungsbedarf](#) in der Lebensversicherung angesetzt.

ANSPARPHASE

In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Bei den in den Jahren 2008 bis 2014 abgeschlossenen Verträgen kommt im 2020 beginnenden Versicherungsjahr kein Bonusanspruch hinzu.

Die ab 2015 beginnenden Verträge mit laufender Beitragszahlung, die mit einem Rechnungszins von 2,35 Prozent kalkuliert sind, erhalten in dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr einen Bonusanspruch:

%	
Datum des Vertragsabschlusses	Bonusanspruch
2015 – 2016	0,20
ab 2017	0,40

Die ab 2015 beginnenden Einzel- und Familien-Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten in den ersten drei Versicherungsjahren keinen Bonus. Ab dem vierten Jahr beträgt für diese Versicherungen der Bonussatz in dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr:

%	
Datum des Vertragsabschlusses	Bonusanspruch
2015 – 2016	0,35
ab 2017	0,55

Die ab 2017 abgeschlossenen Einmalbeitragsversicherungen für Firmen erhalten in den ersten neun Versicherungsjahren keinen Bonus.

Die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven werden jeweils mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungsanspruch und Bonusanspruch aus dem Rückzahlungsanspruch ermittelt. Hierzu werden die Zuwächse von SÜA 1 und SÜA 2 in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem von der

vereinbarten Beitragszahlungsdauer (bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung) bzw. von der vereinbarten Vertragslaufzeit (bei Einmalbeitragsversicherungen) abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Die Sätze ergeben sich für alle 2020 erfolgenden schlussüberschussberechtigten Auszahlungen aus den Tabellen auf den Seiten 8 bis 10.

RÜCKZAHLUNGSPHASE BEI KINDERTARIFEN UND BEI TARIFEN MIT PFLEGERENTE FÜR BIS JULI 2009 ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE (RÜCKZAHLUNG IN FORM VON TEILRÜCKZAHLUNGEN)

Bei diesen Tarifen erfolgt in der [Rückzahlungsphase](#) die Überschussbeteiligung über zusätzliche Teilrückzahlungen. Diese zusätzlichen Teilrückzahlungen bestehen aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil. Der erworbene Anteil entsteht aus der in der Ansparphase erworbenen Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Der hinzukommende Anteil der zusätzlichen Teilrückzahlungen ergibt sich als Differenz aus vereinbarten Teilrückzahlungen zuzüglich des erworbenen Anteils der zusätzlichen Teilrückzahlungen einerseits und den gesamten Teilrückzahlungen andererseits. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die gesamte Ablauleistung mit einem Zins von 1,90 Prozent verrentet. Der hinzukommende Anteil der zusätzlichen Teilrückzahlungen besteht aus einer Schlussüberschussanwartschaft 1 (aus Kapitalerträgen) und einer Schlussüberschussanwartschaft 2 als Sockelbetrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven:

%	
Anteilssatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilssatz für hinzukommende SÜA 2
51	49

PFLEGERENTENBEZUG

Wird aus einem bis Juli 2009 abgeschlossenen Vertrag eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so beträgt die monatliche Überschussrente ein Zwölftel der jährlichen zusätzlichen Teilrückzahlung, die sich ergibt, wenn bis zum Beginn der Rückzahlungsphase alle Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Die Aufstockung der Überschussrente auf die zum Beginn der Rückzahlungsphase erreichbaren zusätzlichen Teilrückzahlungen enthält bereits implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wird aus einem ab August 2009 abgeschlossenen Vertrag eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Überschussrente. Diese besteht aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil. Der erworbene Anteil der Überschussrente entspricht einem Anteil der vereinbarten Rente.

Für die bis 2014 beginnenden Verträge ergibt sich dieser Anteil aus dem Verhältnis von erreichbarer Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch, und zwar jeweils zum vereinbarten Ablauffermin.

Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt.

%	
Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den hinzukommenden Anteil
bis Ende 2011	2,5
2012 – 2014	5,4

Durch die Berücksichtigung der erreichbaren Überschussbeteiligung zum vereinbarten Ablauftermin bei der Berechnung des erworbenen Anteils der Überschussrente ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben.

Für die ab 2015 beginnenden Verträge ergibt sich der erworbene Anteil der Überschussrente aus dem Verhältnis von erreichter Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung bzw. zu Nettoeinmalbeitrag bei Einmalbeitragsversicherungen. Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt.

%		
Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den hinzukommenden Anteil	
	Laufende Beitragszahlung	Einmalbeitragsversicherung
2015 – 2016	9,7	8,6
ab 2017	12,1	9,7

Erfolgt die Einstufung nach Pflegestufen, beträgt die Überschussrente bei schwerer Pflegebedürftigkeit zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit.

Wird eine Einstufung in Pflegegrade vorgenommen, so entspricht die Überschussrente bei Pflegegrad 5 derjenigen bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Bei den Pflegegraden 3 und 4 beträgt sie 50 Prozent beziehungsweise 80 Prozent hiervon.

In den Prozentsätzen für den hinzukommenden Anteil der Überschussrente ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt.

SOFORTGUTHABEN

Auf die Summe aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen Restbetrag aus dem Sofortguthaben, dem erreichten Bonusanspruch und den erreichten Schlussüberschussanwartschaften wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag aus dem Sofortguthaben.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) verwendet.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 und dem in diesem Jahr hinzukommenden garantierten Zins aus dem Restbetrag des Sofortguthabens.

Der Prozentsatz für den jährlichen Ertrag des 2020 beginnenden Versicherungsjahres – als Basis der Berechnung des hinzukommenden Bonusanspruches gemäß obigen Ausführungen –, die Anteilsätze für SÜA 1 und SÜA 2 sowie der garantierte Zins ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Sätze für das Sofortguthaben

%				
Datum des Vertragsabschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
Einzel- und Familienversicherungen				
Januar 2008 – Juni 2008	2,25	2,25	0,0	0,0
Juli 2008 – Dezember 2011	2,25	2,40	0,0	6,0
Januar 2012 – Dezember 2014	1,75	2,40	0,0	27,0
Firmenversicherungen				
2008 – 2011	2,25	2,25	0,0	0,0
2012 – 2014	1,75	2,15	0,0	18,0

Bei Sofortguthaben im Einzel- und Familiengeschäft mit Vertragsbeginn ab 1. Juli 2008 werden die Schlussüberschussanwartschaften nicht fällig nach Kündigung der Versicherung.

ABRUFPHASE BEIM ABRUFTARIF

In der Abrufphase erfolgt die Überschussbeteiligung über Bonusansprüche, Schlussüberschussanwartschaften und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Die gesamten Bonusansprüche sind zusätzliche Kapitalleistungen, die zusammen mit dem Rückzahlungsanspruch und dem zusätzlichen Rückzahlungsanspruch bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns, im Todesfall oder bei Abruf fällig werden.

Schlussüberschussanwartschaften entstehen aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven. Ein Anspruch entsteht daraus bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns, im Todesfall oder bei Abruf.

Auf die zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichte Summe von Ansprüchen aus der Beitragsrückzahlung und aus der Überschussbeteiligung in der Abrufphase wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag in der Abrufphase.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen (SÜA 1) und aus Bewertungsreserven (SÜA 2) verwendet. Diese Sätze sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) und des in diesem Jahr hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruchs. Der jährlich hinzukommende zusätzliche Rückzahlungsanspruch wird mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe von Rückzahlungs- und zusätzlichem Rückzahlungsanspruch ermittelt.

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif

%				
Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2008 – 2011	2,0	2,0	0,0	0,0
2012 – 2014	1,9	1,5	0,0	21,0

NACHVERSICHERUNGSPHASE

In der Nachversicherungsphase erfolgt die Überschussbeteiligung in Form von Schlussüberschussanwartschaften. Darin ist eine implizite Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Schlussüberschussanwartschaften entstehen aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven. Ein Anspruch entsteht daraus bei Ablauf, vorzeitiger Beendigung oder im Todesfall.

Auf die zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichte Summe von Ansprüchen aus der Beitragsrückzahlung und aus der Überschussbeteiligung in der Nachversicherungsphase wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag in der Nachversicherungsphase.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilssatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen (SÜA 1) und aus Bewertungsreserven (SÜA 2) verwendet. Diese Sätze sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt.

Sätze für Nachversicherungsphase

%		
Satz für den jährlichen Ertrag in der Nachversicherungsphase	Anteilssatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilssatz für hinzukommende SÜA 2
2,0	51,0	49,0

Wird in der Nachversicherungsphase Pflegerente gezahlt, so beträgt der feste Anteilssatz für die hinzukommende Pflegerente 7,60 Prozent.

RÜCKZAHLUNGSPHASE DER RENTENVERSICHERUNGEN

In dieser Phase werden die Überschussrenten so festgelegt, dass eine Gesamtverzinsung von 3,05 Prozent verwendet wird; der jährliche Erhöhungssatz für die Gesamtrente beträgt 0,80 Prozent. In der Gesamtverzinsung ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Bestand der vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-alt)

Für die Überschussbeteiligung sind die geschäftsplanmäßigen Festlegungen (**reguliertes Geschäft**) beziehungsweise vertraglichen Vereinbarungen (**dereguliertes Geschäft**) maßgeblich.

Um auch die bis 2007 abgeschlossenen Verträge angemessen an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wird eine Alternativrechnung inklusive Beteiligung an Bewertungsreserven durchgeführt. Für die Verträge des deregulierten Bestandes wird ein Abzugsbetrag analog dem Sicherungsbedarf in der Lebensversicherung angesetzt.

Wenn die Alternativrechnung zu einem höheren Ergebnis führt, wird die Differenz als zusätzliche Leistung erbracht. Hierdurch wird eine angemessene Beteiligung der Bestandskunden an den Bewertungsreserven sichergestellt.

Die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wird für jede Bestandsgruppe unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtverzinsung und des jeweiligen Rechnungszinses adjustiert.

A VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

GEWINNVERBAND UPR 1988

Bei diesem Gewinnverband werden in dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr keine hinzukommenden Bonusansprüche erworben.

GEWINNVERBAND AV-UPR

Im Gewinnverband AV-UPR gelten für Versicherungsjahre mit Beginn 2020 folgende Bonussätze, die sich auf die gewinnberechtigte Rückgewährsumme beziehen:

Bonussätze im Gewinnverband AV-UPR

%	
Für jedes abgelaufene Versicherungsjahr mit Beitragszahlung und jedes tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	0,9955
Hierbei zuzüglich	
für jedes nach dem 5. bis zum 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr	0,0141
für jedes nach dem 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr	0,0171
Für jedes nicht tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,11

GEWINNVERBAND UPR 1994

Im Gewinnverband UPR 1994 wird in der Ansparphase der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Versicherungen, die bis zum 30. Juni 2004 beginnen, und solchen mit späterem Beginn.

Versicherungen mit Beginn bis zum 30. Juni 2004

Bei diesen Versicherungen beträgt der Garantiezins 3,5 Prozent. In dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr wird kein hinzukommender Bonusanspruch erworben.

Der Schlussgewinn wird mit einem festen Prozentsatz pro Jahr der Beitragszahlung aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Hierzu wird der Zuwachs des Schlussgewinns in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Jahre der Beitragszahlung multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Bei schlussgewinnberechtigten Auszahlungen, die 2020 erfolgen, beträgt dieser Satz 0,15 Prozent für 2011 bis 2014 endende Versicherungsjahre, 0,20 Prozent für das 2010 endende Versicherungsjahr und 0,25 Prozent für frühere Versicherungsjahre. Für 2015 und später endende Versicherungsjahre gibt es keinen Schlussgewinnzuwachs.

Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004

Hier gelten unterschiedliche Prozentsätze für den jährlich hinzukommenden Bonusanspruch je nach dem Rechnungszins der Beitragskalkulation.

Prozentsatz für Bonus bei Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004

	Rechnungszins der Beitragskalkulation			
	2,85	3,10	3,25	3,50
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen bis zum 20. Versicherungsjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen ab dem 21. Versicherungsjahr	0,37	0,15	0,05	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen	0,00	0,00	0,00	0,00

Diese Sätze gelten jeweils für alle Ansprüche, die in dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr erworben werden.

Bei den Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2004 wird der hinzukommende Schlussgewinn mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Hierzu wird der Zuwachs des Schlussgewinns in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre – maximal 20 Jahre – multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Dieser Satz beträgt für alle 2020 erfolgenden schlussgewinnberechtigten Auszahlungen 0,20 Prozent für 2011 bis 2014 endende Versicherungsjahre, 0,30 Prozent für das 2010 endende Versicherungsjahr und 0,35 Prozent für frühere Versicherungsjahre. Für die 2015 bis 2020 endenden Versicherungsjahre hängt der Satz wie folgt vom Rechnungszins der Beitragskalkulation ab:

%	Rechnungszins der Beitragskalkulation			
	2,85	3,10	3,25	3,50
Satz für den Schlussgewinnzuwachs für das 2015 endende Versicherungsjahr	0,34	0,28	0,17	0,00
Satz für den Schlussgewinnzuwachs für die 2016 bis 2018 endenden Versicherungsjahre	0,18	0,00	0,00	0,00
Satz für den Schlussgewinnzuwachs für das 2019 bis 2020 endende Versicherungsjahr	0,33	0,14	0,03	0,00

Bei **Verträgen mit Pflegerente** und für ab 2007 beginnende Verträge nach dem **Kindertarif** erfolgt in der Rückzahlungsphase die Überschussbeteiligung über zusätzliche Teilrückzahlungen. Die zusätzlichen Teilrückzahlungen ergeben sich als Differenz aus vereinbarten und gesamten Teilrückzahlungen. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die gesamte Ablaufleistung mit einem Zins von 1,90 Prozent verrentet.

Wird eine Rente wegen Schwerstpflegebedürftigkeit gezahlt, so beträgt die monatliche Gewinnrente ein Zwölftel der jährlichen zusätzlichen Teilrückzahlung, die sich ergibt, wenn bis zum Beginn der Rückzahlungsphase alle Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

Erfolgt die Einstufung nach Pflegestufen, beträgt die Überschussrente bei schwerer Pflegebedürftigkeit zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Wird eine Einstufung in Pflegegrade vorgenommen, so entspricht die Überschussrente bei Pflegegrad 5 derjenigen bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Bei den Pflegegraden 3 und 4 beträgt sie 50 Prozent beziehungsweise 80 Prozent hiervon.

Beim **Sofortguthaben** ergibt sich der Bonus, der in dem 2020 beginnenden Versicherungsjahr hinzukommt, als Differenz der beiden folgenden Beträge:

- der jährliche Ertrag, der mit einem bestimmten Prozentsatz aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben zuzüglich erreichtem Bonusanspruch ermittelt wird,
- der hinzukommende garantierte Zins aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben.

Die Sätze ergeben sich wie folgt:

Sätze für das Sofortguthaben (Vertragsbeginn vor 2008)

Datum des Vertragsabschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag
2006	2,75	2,75
2007	2,25	2,25

In der **Abrufphase des Abrufarifes** ergibt sich die Überschussbeteiligung als Differenz zwischen Gesamtleistung und garantierter Leistung. Die garantierte Leistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung aus der Ansparphase mit dem für die Abrufphase garantierten Zins. Dieser beträgt 2,0 Prozent für Versicherungen mit Beginn 2007 und 2,5 Prozent für vor 2007 beginnende Versicherungen. Die Gesamtleistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung mit 2,0 Prozent für Versicherungen mit Beginn 2007 und 2,5 Prozent für vor 2007 beginnende Versicherungen.

In der **Nachversicherungsphase** ergibt sich die Überschussbeteiligung ebenfalls als Differenz zwischen Gesamtleistung und garantierter Leistung. Die garantierte Leistung ist die Ablaufleistung aus der Ansparphase. Die Gesamtleistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung mit 2,0 Prozent. Die Überschussbeteiligung besteht vollständig aus Bonus, sie enthält keine Schlussüberschussanteile. Wird in der **Nachversicherungsphase** Pflegerente gezahlt, so beträgt der feste Anteilsatz für die hinzukommende Pflegerente 7,60 Prozent.

RÜCKZAHLUNGSPHASE DER RENTENVERSICHERUNGEN

In dieser Phase werden die Überschussrenten so festgelegt, dass eine Gesamtverzinsung von 3,05 Prozent verwendet wird, mindestens jedoch der Garantiezins, wenn dieser höher liegt. Die Erhöhungssätze für die Gesamtrente ergeben sich also in Abhängigkeit vom Garantiezins wie folgt:

Garantiezins	Jährlicher Erhöhungssatz für die Gesamtrente
3,25	0,00
2,75	0,30
2,25	0,80

B ALTERNATIVRECHNUNG

Die Alternativrechnung folgt der Systematik für den Bestand VVG-neu. Die Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus Bonus und Schlussüberschussanwartschaft 1 (SÜA 1) als Beteiligung an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Höhe zum Auszahlungszeitpunkt mindestens ein Sockelbetrag als Schlussüberschussanwartschaft 2 (SÜA 2) geleistet.

In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Prozentsatz für Bonus nach Alternativrechnung

	Für Versicherungsjahre mit Beginn									
	vor 2002	im Jahr 2002	ab 2003 bis 2009	im Jahr 2010	ab 2011 bis 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015	ab 2016 bis 2019	im Jahr 2020
Gewinnverband UPR 1988										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung	3,10	2,15	0,95	0,75	0,35	0,07	0,07	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Versicherungsjahre	2,10	1,15	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnverband AV-UPR										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen	2,80	1,90	0,85	0,75	0,35	0,07	1,18	1,18	0,15	0,00
Beitragsfreie Versicherungsjahre bei gekündigten Verträgen	1,80	0,90	0,15	0,10	0,00	0,00	0,68	0,68	0,00	0,00
Gewinnverband UPR 1994										
Versicherungen nach BB UPR 94										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung bei Versicherungen mit einem Rückzahlungstermin	3,15	2,45	0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung bei Versicherungen mit mehreren Rückzahlungsterminen	3,40	2,70	1,10	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Versicherungsjahre	2,15	1,45	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen nach BB UPR 98 oder später, Beginn bis 30.06.2004, Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,5 %										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen	3,15	2,45	0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen	2,15	1,45	0,15	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Beginn ab 01.07.2004, Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,5 %										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			0,95	0,75	0,35	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,30	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,25 %										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,30	1,05	0,65	0,40	0,25	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,65	0,40	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 3,1 %										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,40	1,25	0,85	0,57	0,42	0,00	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			0,85	0,70	0,40	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00
Versicherungen mit Rechnungszins der Beitragskalkulation 2,85 %										
Versicherungsjahre mit Beitragszahlung und beitragsfreie Zeiten bei nicht gekündigten Verträgen			1,70	1,55	1,15	0,87	0,72	0,18	0,00	0,00
Beitragsfreie Zeiten bei gekündigten Verträgen			1,15	1,00	0,70	0,42	0,27	0,00	0,00	0,00

Diese Sätze gelten für alle Ansprüche, die bis zum Ende des 2020 beginnenden Versicherungsjahres erworben werden.

Die Zuwächse der Schlussüberschussanwartschaft 1 und der Schlussüberschussanwartschaft 2 in einem Versicherungsjahr werden jeweils mit einem von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Die Prozentsätze sind in den Tabellen auf Seite 8 ff. aufgeführt.

Die Überschussbeteiligung **in der Rückzahlungsphase** beim **Kindertarif**, bei **Tarifen mit Pflegerente** und in der **Abrufphase des Abruftarifs** ist für die Alternativrechnung wie beim Bestand VVG-neu beschrieben. Beim Abruftarif lauten die Sätze:

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif (Alternativrechnung)

Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
vor 2007	2,5	2,5	0,0	0,0
2007	2,0	2,0	0,0	0,0

Auch beim **Sofortguthaben** ist die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wie oben beim Bestand VVG-neu beschrieben. Dabei

gelten für das 2020 beginnende Versicherungsjahr folgende Prozent- und Anteilsätze bei Einzel- und Familien- sowie Firmenversicherungen:

Sätze für das Sofortguthaben (Alternativrechnung)

Datum des Vertragsabschlusses	Jährlicher Ertrag	Garantierter Zins	Sätze für Versicherungsjahre, die ab 2016 enden	
			Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2006	2,75	2,75	0,00	0,00
2007	2,25	2,25	0,00	0,00

Die **Bemessungsgrößen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven** ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Guthaben des jeweiligen Vertrages zur Summe der Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Das Guthaben zum 31. Dezember 2007 wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren approximiert.

In der **Rückzahlungsphase der UBR-Rentenversicherungen** und während des **Pflegerentenbezuges** stimmen die Überschussbeteiligung im Bestand VVG-alt und im Bestand VVG-neu überein, sodass eine Alternativrechnung hier entbehrlich ist.

Ebenso ist in der **Nachversicherungsphase** eine Alternativrechnung entbehrlich.

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen mit laufender Beitragsrückzahlung

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die vor 2014 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2014 enden		Sätze für Versicherungsjahre, die 2015 enden				Sätze für Versicherungsjahre, die ab 2016 bis 2020 enden
		Verträge mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	alle anderen Verträge	Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % oder 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	Gewinnverband AV-UPR und Verträge mit Kalkulationszins 2,85 %, 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994	
5 bis 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,32	0,00
8 bis 9	0,01	0,00	0,01	0,00	0,01	0,00	0,33	0,00
10 bis 12	0,02	0,00	0,02	0,00	0,02	0,00	0,34	0,00
13 bis 14	0,03	0,00	0,03	0,00	0,03	0,00	0,35	0,00
15 bis 17	0,04	0,00	0,04	0,00	0,04	0,00	0,36	0,00
18 bis 19	0,05	0,01	0,05	0,00	0,05	0,00	0,37	0,00
20 bis 21	0,06	0,02	0,06	0,00	0,06	0,00	0,38	0,00
22 bis 23	0,07	0,03	0,07	0,00	0,07	0,00	0,39	0,00
24 bis 25	0,08	0,04	0,08	0,00	0,08	0,01	0,40	0,00
26 bis 27	0,09	0,05	0,09	0,00	0,09	0,02	0,41	0,00
28 bis 29	0,10	0,06	0,10	0,00	0,10	0,03	0,42	0,00
30 bis 31	0,11	0,07	0,11	0,00	0,11	0,04	0,43	0,00
32 bis 33	0,12	0,08	0,12	0,00	0,12	0,05	0,44	0,00
34 bis 37	0,13	0,09	0,13	0,00	0,13	0,06	0,45	0,00
38 bis 41	0,14	0,10	0,14	0,00	0,14	0,07	0,46	0,00
ab 42	0,15	0,11	0,15	0,00	0,15	0,08	0,47	0,00

Die Sätze für die SÜA 2 ergeben sich für die Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jeweils als Differenz des obigen Satzes für SÜA 1 zum Satz für die Schlussüberschussanwartschaft gesamt (SÜA) gemäß der nachfolgenden Tabelle:

$$\text{SÜA 2} = \text{SÜA} - \text{SÜA 1}$$

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften gesamt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Versicherungsjahre	Versicherungen	SÜA gesamt
die vor 2010 enden	alle	0,55
die 2010 enden	alle	0,45
die 2011 bis 2013 enden	alle	0,35
die 2014 enden	mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	0,31
	alle anderen	0,35
die 2015 enden	im Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	0,00
	im Gewinnverband AV-UPR und Verträge mit Kalkulationszins 2,85 %, 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	0,35
	Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % im Gewinnverband UPR 1994	0,17
	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	0,28
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994	0,67
die 2016 bis 2018 enden	im Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,10 %, 3,25 % oder 3,50 % im Gewinnverband UPR 1994	0,00
	im Gewinnverband AV-UPR	0,35
	Verträge mit Kalkulationszins 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	0,07
	Verträge mit Kalkulationszins 2,95 % im Gewinnverband UPR 1994	0,09
	Verträge mit Kalkulationszins 2,85 % im Gewinnverband UPR 1994	0,18
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994	0,43
die 2019 enden	im Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,50 %, im Gewinnverband UPR 1994	0,00
	im Gewinnverband AV-UPR	0,35
	Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % im Gewinnverband UPR 1994	0,03
	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	0,14
	Verträge mit Kalkulationszins 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	0,22
	Verträge mit Kalkulationszins 2,85 % im Gewinnverband UPR 1994	0,33
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994	0,43
die 2020 enden	im Gewinnverband UPR 1988 und Verträge mit Kalkulationszins 3,50 %, im Gewinnverband UPR 1994	0,00
	im Gewinnverband AV-UPR	1,30
	Verträge mit Kalkulationszins 3,25 % im Gewinnverband UPR 1994	0,03
	Verträge mit Kalkulationszins 3,10 % im Gewinnverband UPR 1994	0,14
	Verträge mit Kalkulationszins 2,95 % oder 3,00 % im Gewinnverband UPR 1994	0,22
	Verträge mit Kalkulationszins 2,85 % im Gewinnverband UPR 1994	0,33
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994 (Vertragsabschluss vor 2017)	0,57
	Verträge mit Kalkulationszins 2,35 % im Gewinnverband UPR 1994 (Vertragsabschluss vor 2017)	0,43

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (mit Vertragsabschluss vor 2017)

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die 2015 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2016 bis 2019 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2020 enden
bis 9	0,29	0,00	0,00
10	0,31	0,01	0,00
11	0,34	0,03	0,00
12	0,36	0,04	0,00
13	0,38	0,05	0,00
14	0,41	0,07	0,00
15	0,43	0,08	0,00
16	0,45	0,09	0,00
17	0,48	0,11	0,00
18	0,50	0,12	0,00
19	0,52	0,13	0,00
20	0,54	0,14	0,00
21	0,57	0,16	0,00
22	0,59	0,17	0,00
23	0,61	0,18	0,00
24	0,64	0,20	0,00
25	0,66	0,21	0,00

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (mit Vertragsabschluss ab 2017)

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die 2018 bis 2020 enden
bis 9	0,00
10	0,01
11	0,03
12	0,04
13	0,05
14	0,07
15	0,08
16	0,09
17	0,11
18	0,12
19	0,13
20	0,14
21	0,16
22	0,17
23	0,18
24	0,20
25	0,21

Sätze für die SÜA 2 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag
(mit Vertragsabschluss vor 2017)

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die 2015 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2016 bis 2019 enden	Sätze für Versicherungsjahre, die 2020 enden
6	0,64	0,62	0,74
7	0,64	0,62	0,76
8	0,64	0,62	0,78
9	0,64	0,62	0,80
10	0,64	0,62	0,82
11	0,64	0,62	0,84
12	0,64	0,62	0,86
13	0,64	0,62	0,88
14	0,64	0,62	0,90
15	0,64	0,62	0,92
16	0,64	0,62	0,94
17	0,64	0,62	0,96
18	0,64	0,62	0,98
19	0,64	0,62	1,00
20	0,64	0,62	1,02
21	0,64	0,62	1,04
22	0,64	0,62	1,06
23	0,64	0,62	1,08
24	0,64	0,62	1,10
25	0,64	0,62	1,12

Sätze für die SÜA 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag
(mit Vertragsabschluss ab 2017)

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die 2018 bis 2020 enden
6	0,62
7	0,62
8	0,62
9	0,62
10	0,62
11	0,62
12	0,62
13	0,62
14	0,62
15	0,62
16	0,62
17	0,62
18	0,62
19	0,62
20	0,62
21	0,62
22	0,62
23	0,62
24	0,62
25	0,62

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG DER VERSICHERUNGS- NEHMER DER UNFALLRENTE UND DER INVALIDITÄTS-ZUSATZVERSORGUNG VON KINDERN

Bei diesen Versicherungen werden die laufenden Renten zum 1. Januar 2021 nicht erhöht.

WICHTIGE FACHBEGRIFFE

BEGRIFF	BEDEUTUNG/ERLÄUTERUNG
Abruftarif/Abrufphase	Bei den Abruftarifen kann sich der Kunde entscheiden, ob zum Ende der Ansparphase das erworbene Kapital (erreichter Rückzahlungsanspruch zzgl. erreichter Überschussbeteiligung) ausgezahlt werden soll oder ob die Ansprüche in dem Vertrag weiter bestehen bleiben. In diesem Fall geht der Vertrag in die Abrufphase über. Während der Abrufphase kann der Kunde jederzeit auf das vorhandene Kapital zugreifen.
Ansparphase	Als Ansparphase bezeichnet man den Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Ablauftermin.
Bewertungsreserven	Bewertungsreserven entstehen, wenn der Zeitwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.
Bonusansprüche	Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Sie sind zusätzliche beitragsfreie Kapitaleleistungen, die mit dem Rückzahlungsanspruch bei Erleben des vereinbarten Ablauftermins oder im Todesfall fällig werden. Die Bonusansprüche sind selbst wiederum am Überschuss beteiligt.
Dereguliertes Geschäft	Im Jahr 1994 erfolgte eine EU-weite Deregulierung der Versicherungsmärkte. Verträge, die nach dem 29. Juli 1994 abgeschlossen wurden, gehören dem deregulierten Geschäft an.
Nachversicherungsphase	Bei Tarifen mit Pflegevorsorge besteht zum Vertragsablauf die Möglichkeit einer beitragsfreien Vertragsverlängerung mit Fortführung der Pflegeabsicherung, soweit diese nicht über einen neuen Vertrag versichert werden kann. Der Zeitraum der beitragsfreien Vertragsfortführung wird als Nachversicherungsphase bezeichnet.
Pflegerentenbezug	Bei Tarifen mit Pflegevorsorge wird bei Eintritt von schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit eine Leistung aus der Beitragsrückzahlung in Form einer lebenslangen garantierten Pflegerente gezahlt.
Reguliertes Geschäft	Im Jahre 1994 erfolgte eine EU-weite Deregulierung der Versicherungsmärkte. Verträge, die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossen wurden, gehören dem regulierten Geschäft an.
Rückzahlungsphase	Bei einigen Verträgen kann anstelle der Kapitalauszahlung auch eine Rückzahlungsphase gewählt werden, in der die Beitragsrückzahlung in Form von Teilrückzahlungen erfolgt.
Schlussüberschussanwartschaften, SÜA	Schlussüberschussanwartschaften können aus Kapitalerträgen (Schlussüberschussanwartschaft 1, SÜA1) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Schlussüberschussanwartschaft 2, SÜA2) erworben werden. Sie sind bis zum Eintritt eines Leistungsfalls der Höhe nach nicht garantiert.
Sicherungsbedarf	Der Sicherungsbedarf in der Lebensversicherung wird in § 139 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beschrieben.
Sicherungsvermögen UBR	Die Absicherung aller für die versicherte Beitragsrückzahlung und die Überschussbeteiligung erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt über Kapitalanlagen, die im Sicherungsvermögen UBR zusammengefasst werden. Das Sicherungsvermögen UBR steht unter der Kontrolle eines unabhängigen Treuhänders.
Sockelbetrag	Da die Höhe der Bewertungsreserven Schwankungen unterliegt, können wir zum Ausgleich in Abhängigkeit von unserer Ertragslage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven eine Schlussüberschussanwartschaft aus den Bewertungsreserven (SÜA 2 oder Sockelbetrag) festsetzen. Der Sockelbetrag soll ein Mindestniveau der Beteiligung an den Bewertungsreserven sicherstellen.
Sofortguthaben	Bis 31. Dezember 2014 konnten Kunden die UBR mit Sofortguthaben abschließen, d. h. der Versicherungsnehmer hatte die Möglichkeit, die Beiträge auf einmal für mindestens zwei Jahre im Voraus zu entrichten (Einmalzahlung). Aus der Einmalzahlung wurde ein Sofortguthaben gebildet, aus dem jährlich ein Betrag zum Aufbau des Rückzahlungsanspruches verwendet wird.

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
Telefon + 49 89 3800-0

www.allianzdeutschland.de